

## Was müssen Banken jetzt tun? **Erst-Einschätzung der BGH-Rechtsprechung zur AGB-Änderung**

– RA Dr. Alexander Deicke und RA Sebastian Heller/K11 RechtsanwaltsGes. mbH Ludwigsburg –

Eigentlich waren bereits die Worte des EuGHs vom 11.11.2020 (C-287/19) deutlich: Die beliebten 'automatischen' Änderungsklauseln in AGB sind zwar nach dem europäischen Recht zulässig – allerdings nur in Maßen. Mit seinem Urteil vom 27.4.2021 (Az. XI ZR 26/20) schließt nun der für Bankrecht zuständige **11. Zivilsenat** des BGH an das Urteil des EuGHs an und drängt die Banken damit in Windeseile aus ihrer AGB-Praxis.

### **Executive Summary**

Nahezu alle derzeit verwendeten Vertragsklauseln, welche die Zustimmung des Kunden zu einer Änderung von Bankverträgen fingieren, sind unwirksam. Das führt zur Rechtswidrigkeit aller zwischenzeitlich vereinnahmten Änderungen durch die Banken. Einzelne Verbraucherschutzorganisationen haben bereits großangelegte Rückforderungsaktionen gestartet oder bieten Betroffenen durch Standardschreiben und Vorlagen Schützenhilfe. Der Rückforderungszeitraum beträgt bis zu zehn Jahre.

### **Der Status Quo Ante**

Mit der zweiten **Zahlungsdienstrichtlinie** ("ZDRL-II"; RL 2015/2366/EU) bezweckte die EU zum einen einheitliche Wettbewerbsbedingungen für Banken und zum anderen den Schutz der Kunden vor undurchsichtigen Finanzgeschäften. Zur Vereinfachung der Anpassung von Zahlungsdienstleistungsverträgen sehen deshalb Art. 54 ZDRL-II und sein nationales Pendant § 675g BGB vor, dass Kunden vorgeschlagenen Vertragsänderungen ihrer Banken aktiv widersprechen müssen. Ansonsten werden die angestrebten Änderungen wirksam.

Die Vertragsänderung gem. § 675g Abs. 1 BGB erfolgt – völlig unspektakulär – durch Abschluss eines Änderungsvertrags, also durch das Angebot der Bank und dessen Annahme durch den Kunden. Juristisch weitaus spannender ist § 675g Abs. 2 BGB. Denn dieser bestimmt, dass die Vertragsparteien vereinbaren können, das Schweigen des Kunden gelte als Annahme des Änderungsvertrags – eine sog. **'Zustimmungsfiktion'**. Damit stellt sich § 675g Abs. 2 BGB gegen den zivilrechtlichen Grundgedanken, dass reinem Schweigen im Rechtsverkehr kein Erklärungswert zuzumessen ist.

Auf der Grundlage des § 675g BGB und seiner EU-rechtlichen Vorgänger wurden in der Vergangenheit millionenfach Bankverträge angepasst. So finden sich nahezu gleich klingende Regelungen etwa in Nr. 2 Abs. 2 **AGB-Sparkassen**, in § 1 Abs. 2 **AGB-Banken** oder auch in § 1 Abs. 2 **AGB-Postbank**.

### **Der Status Quo**

Eben die Postbank war es, die vor dem BGH der **Bundeszentrale Verbraucherschutz** gegenüberstand. Im Fokus: Die erwähnten Vertragsklauseln zur Zustimmungsfiktion. Zwar gab der Prozessvertreter der Postbank den Richtern mit, sie sollten *"nicht päpstlicher als der Papst"* sein, viel Wirkung zeigte diese Bitte jedoch nicht. Wie ein Paukenschlag klingt das Urteil des BGH – hart, donnernd und lange nachhallend: Die jahrelang verwendeten Klauseln sind unwirksam.

Die bislang bekanntgewordenen Ausschnitte aus der Begründung schließen sich nahtlos an das Urteil des EuGHs aus dem Winter 2020 an. Ja, sowohl § 675g BGB als auch Art. 54 ZDRL-II erlauben Zustimmungsfiktionen. Erfasst sind aber allenfalls kleine Änderungen der vorhandenen Bedingungen des Rahmenvertrags. Diese Grenze ist spätestens dann erreicht, wenn die Klausel Änderungen ermöglicht, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen.

Ihr direkter Draht ...



**0211/6698-321**

Fax: 0211/6698-777

e-mail: [bank@kmi-verlag.de](mailto:bank@kmi-verlag.de)

... für den vertraulichen Kontakt

#### Impressum

**markt intern** Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 337a, D-40235 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6698 777. [www.kmi-verlag.de](http://www.kmi-verlag.de). Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

**Bank intern** Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prüm. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Oec. Curd Jürgen Wulle. Druck: Theodor Gruda, [www.gruda.de](http://www.gruda.de). ISSN 1615-522X

